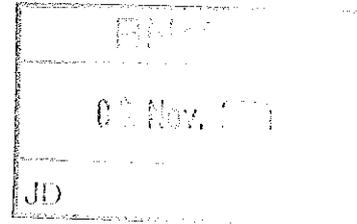


010090 GmbH | Mathias-Brüggen-Str. 55 | D-50829 Köln

Bundesnetzagentur  
-Beschlusskammer 3-  
Tulpenfeld 4

53113 Bonn



-91-5

Köln, 04. November 2014

**Überprüfung von Regulierungsverfügungen gemäß 14 II TKG; Anrufzustellung in einzelnen öffentlichen Telefonnetzen an festen Standorten  
BK3g-14-027  
Stellungnahme der 010090 GmbH**

Sehr geehrter Herr Wilmsmann,  
sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zu der öffentlich-mündlichen Verhandlung möchten wir noch zu einem wichtigen Punkt Stellung nehmen:

Wie bereits in den Verfahren zu den Terminierungsentgelten der aTNB 2013 hält die Telekom an ihrem Vorbringen fest, dass bei verbundenen Unternehmen keine gesonderte Marktmachtfeststellung und darauf basierende Regulierungsverfügung erforderlich sei. Als Folge decke die Regulierungsverfügung gegen das Mutterunternehmen alle Tochterunternehmen mit ab und es bedürfe auch nur noch einer universal gültigen Entgeltgenehmigung.

Die Telekom verkennt hier offenkundig die Grundsätze der Marktdefinition des bisherigen Marktes 3. Der Grundsatz „Ein Netz-ein Markt“ wurde festgelegt, da die Terminierung zu einem bestimmten Teilnehmer in einem Netz nicht mit der Terminierung zu einem anderen Teilnehmer austauschbar ist. Insoweit bestimmt der anrufende Endkunde das Ziel. Die Verbindung zu einem anderen Teilnehmernetz kommt nicht in Frage. Eine Terminierung zu einem Teilnehmer der 010090 kann z.B. schlicht und einfach nicht durch eine Terminierung in das Netz der Muttergesellschaft QSC AG substituiert werden.

Für die Zuordnung eines Teilnehmers zu einem Netz kommt es indes nicht auf die topologische Netzstruktur an, sondern welchem Unternehmen der Teilnehmeranschluss zugeordnet ist, so dass er ihn dem Endkunden gegenüber zur Verfügung stellen kann.

So kann auch die Herrschaft über ein teilweise virtuelles Netz durch teilweise Mitnutzung der Netzstrukturen anderer Unternehmen eine marktbeherrschende Stellung begründen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass Unternehmen, die nach außen hin als Netzbetreiber agieren, sich nicht durch Netzmitnutzungsverträge oder ähnliche Konstrukte der Regulierung entziehen können.

So hat die Bundesnetzagentur zum Beispiel im Mobilfunk die Nutzung gemeinsamer Komponenten (z.B. das sog. RAN-Sharing) ermessensfehlerfrei erlaubt, ohne dass die Unabhängigkeit der verschiedenen Betreiber in Zweifel gezogen wird.

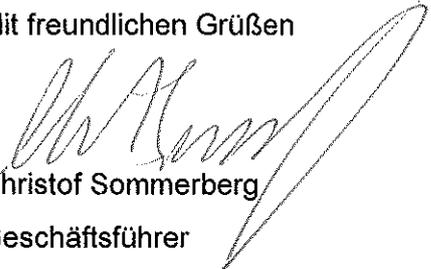
MVNOs wie lycamobile oder sipgate nutzen daneben die Frequenzausstattung von Vodafone beziehungsweise E-Plus, um hierüber die Verbindungen zu ihren Endkunden, die mit unternehmenseigenen SIM-Karten ausgestattet sind, zu terminieren. Die Bundesnetzagentur betrachtet diese MVNOs in ständiger Praxis ebenfalls als Netzbetreiber mit marktmächtiger Stellung, da sie durch die Vergabe eigener Rufnummern vom Endkunden als Netzbetreiber angesehen werden. Dies gilt auch im Verhältnis zu ihren Wirtsnetzbetreibern, da die Entgeltgenehmigung der MVNO insoweit keine Ausnahme oder anderweitige Regelung vorsieht.

Auch die von der Telekom aufgeführte Aussage des Bundeskartellamtes führt hier zu keinem anderen Ergebnis. Sie stellt darauf ab, dass bei verbundenen Unternehmen, die von denselben Gesellschaftern geleitet werde, eine Einheit anzunehmen sei. Dies mag insoweit richtig sein, insoweit es um die Feststellung der zu benennenden Unternehmen im Rahmen einer Fusionskontrolle geht, um hier die weitläufigen gesellschaftlichen Verknüpfungen auf Auswirkungen richtig erfassen zu können.

Hier geht es aber darum, ein marktmächtiges Unternehmen im Sinne der Marktdefinition der Präsidentenkammer zu ermitteln und zu verpflichten. Aufgrund des Grundsatzes „Ein Netz- ein Markt“ ist eindeutig klargestellt, dass es keinen globalen Markt der Anrufzustellung gibt, auf dem man ein Unternehmen samt seiner verbundenen Unternehmen aufgrund seiner Anschlusszahlen als marktbeherrschend einstufen kann, wie dies z.B. auf Markt 1 der Fall ist.

Dementsprechend ist die Argumentation der Telekom hier fehl am Platz. Jeder Teilnehmernetzbetreiber ist selbständig durch eine eigene Regulierungsverfügung zu verpflichten.

Mit freundlichen Grüßen



Christof Sommerberg

Geschäftsführer

i. V. Carina Panek  
i.V. Carina Panek

Justitiarin Regulierung

**VORAB PER TELEFAX**

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,  
Telekommunikation, Post & Eisenbahnen  
Beschlusskammer 3  
Tulpenfeld 4  
53113 Bonn

*14.11.2014 1443-5*

Büro Bonn  
Rheinauen Carré  
Mildred-Scheel-Straße 1  
D-53175 Bonn  
Fon (0228) 323 002-0  
Fax (0228) 323 002-99

Prof. Dr. Thomas Mayen  
Dr. Frank Hölscher  
Dr. Markus Deutsch  
Dr. Barbara Stamm  
Dr. Christian Stelter  
Dr. Julia Gerhardus

Büro Stuttgart  
GENO Haus  
Heilbronner Straße 41  
D-70191 Stuttgart  
Fon (0711) 601 701-0  
Fax (0711) 601 701-99

Prof. Dr. Klaus-Peter Dolde  
Dr. Rainard Menke  
Dr. Andrea Vetter  
Dr. Winfried Porsch  
Dr. Tina Bergmann  
Dr. Bernd Schieferdecker  
Dr. Moritz Lange

Kontaktdaten:  
(0228) 323 002-30  
stamm@doldemayen.de

Unser Zeichen:  
14/00612 St/es

Datum:  
5. November 2014

**Veröffentlichung des Entwurfs einer Regulierungsverfügung im Bereich  
„Anrufzustellung in einzelnen öffentlichen Telefonnetzen an festen Stand-  
orten“ betreffend alternative Teilnehmernetzbetreiber – Mitteilung Nr.  
1094/14, ABI. BNetzA Nr. 19/2014, S. 3172 f.**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Wilmsmann,  
sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, zum Konsultationsentwurf Stellung zu  
nehmen:

- Wir regen an, auf Seite 33/34 des Konsultationsentwurfs betreffend Ziffer  
3.6.5.1.3 einen ausdrücklichen Hinweis auf die ausführliche Abwägung zur  
Frage der Anwendung des LRIC-Maßstabs in einer der im letzten Jahr er-  
lassenen Regulierungsverfügungen aufzunehmen. Diese Anregung erfolgt  
vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts  
im Urteil vom 25.09.2013 – 6 C 13.12, Rdnr. 45, wonach einzelne Elemente

der Abwägung abgeschichtet werden können, sofern diese bereits Gegenstand einer andere regulatorischen Entscheidung waren, indem diese Ausführungen ausdrücklich in Bezug genommen werden.

2. Wir regen weiterhin an, gegenüber den betroffenen Unternehmen mit Wirkung ab dem 01.12.2014 vorläufige Regulierungsverfügungen zu erlassen.

Die Beschlusskammer hat bereits 2012 erstmals entschieden, dass die Entgelte für Terminierungsleistungen im Hinblick auf die Ziele des TKG der Genehmigungspflicht unterliegen müssen und nur symmetrische Entgelte angemessen sind, so dass eine Spiegelung der Anlage F des IC-Vertrages der Telekom Deutschland GmbH nicht länger in Betracht kommt.

Ausweislich des Tatbestandes des Konsultationsentwurfs hat die Beschlusskammer 1 bereits am 30.05.2014 die beträchtliche Marktmacht der betroffenen Unternehmen festgestellt. Weiterhin hat die Beschlusskammer 3 den betroffenen Unternehmen mit Schreiben vom 25.08.2014 die vorgesehenen Zugangsverpflichtungen mitgeteilt.

Vor diesem Hintergrund konnten und können die jetzt betroffenen Unternehmen nicht die Erwartung hegen, erst auf Basis einer endgültigen Regulierungsverfügung reguliert zu werden und auf diese Weise weiterhin in den Genuss der Spiegelung der Anlage F zu kommen, die dem ganz überwiegenden Teil der alternativen Teilnehmernetzbetreiber seit November 2013 nicht mehr gewährt wird. Über die Gründe, die schon 2012 für den Erlass vorläufiger Regulierungsverfügungen sprachen (vgl. BNetzA, Beschluss vom 05.09.2012 – BK 3g-12/044), hinaus sprechen daher auch der Grundsatz der Nichtdiskriminierung und der Chancengleichheit der alternativen Teilnehmernetzbetreiber für den Erlass von vorläufigen Regulierungsverfügungen.

Schließlich muss auch Folgendes berücksichtigt werden: Hätte die Telekom Deutschland GmbH im Anschluss an die Feststellung der beträchtlichen Marktmacht der betroffenen Unternehmen die Interconnection-Verträge mit den betroffenen Unternehmen gekündigt, hätte die Beschlusskammer

schon längst vorläufige Regulierungsverfügungen erlassen müssen, sofern die betroffenen Unternehmen sich nicht bereit erklärt hätten, das sich ankündigende Regulierungsregime bereits faktisch umzusetzen. Die Telekom Deutschland GmbH hat diese Kündigungen mit Rücksicht auf einen geordneten Übergang in das regulierte Regime und zur Vermeidung übermäßigen administrativen Aufwandes bei der Beschlusskammer nicht ausgesprochen. Im Hinblick auf die unvorhersehbar lange Verfahrensdauer (30.05.2014: Feststellung der beträchtlichen Marktmacht, 15.10.2014: Veröffentlichung des Konsultationsentwurfs) ist es der Telekom Deutschland GmbH jedoch im Hinblick auf § 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG nicht mehr zumutbar, weiter auf den Erlass der endgültigen Regulierungsverfügungen zu warten, den die Beschlusskammer erst für Frühjahr 2015 in Aussicht gestellt hat.

Soweit sich die Betroffene Exacor in der öffentlich-mündlichen Verhandlung auf die Aussage der Kommission berufen hat, dass vorläufige Maßnahmen nur im Fall außergewöhnlicher Umstände möglich seien, sollte sie bedenken, dass die Kommission diese Aussage zu den Konsolidierungsentwürfen der Entgeltgenehmigungen der alternativen Teilnehmernetzbetreiber getroffen hat. Sollte die Auffassung der Kommission richtig sein und in der Verwaltungspraxis der Bundesnetzagentur berücksichtigt werden, bedeutet dies, dass die Betroffene Exacor nach Wirksamkeit der Entgeltgenehmigungspflicht bis zum Erlass der endgültigen Entgeltgenehmigung, der möglicherweise erst mehrere Monate später erfolgt, keine Terminierungsentgelte erheben und in Rechnung stellen darf (vgl. § 149 Abs. 1 Nr. 6 TKG).

3. Schließlich bitten wir die Beschlusskammer zu prüfen, ob für die Unternehmen purpur Networks GmbH und Neon Networks UG kurzfristig ein Konsultationsentwurf erstellt werden kann. Beide Unternehmen werden ausweislich der beigefügten Auszüge aus dem Handelsregister (**Anlage**) von den gleichen Geschäftsführern wie die Netzquadrat Gesellschaft für Telekommunikation mbH und die Umbra Networks Gesellschaft für Telekommunikation mbH geführt. Davon ausgehend, dass die Geschäftsführer zugleich die Gesellschafter der Unternehmen sind, handelt es sich um verbundene Unternehmen (vgl. BKartA, Beschluss vom 16.11.2011 – B 2-36/11, Rdnr.

204). Da in den Marktdefinitionen und Marktanalysen der Präsidentenkammer die beträchtliche Marktmacht nicht nur für Netzquadrat und Umbra, sondern auch für alle mit diesen Unternehmen verbundenen Unternehmen nach § 3 Nr. 29 TKG festgestellt worden ist, kann unmittelbar in das Verfahren zum Erlass der Regulierungsverfügung eingetreten werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Barbara Stamm

Handelsregister B des Amtsgerichts Düsseldorf	Abteilung B Wiedergabe des aktuellen Registerinhalts Abruf vom 28.10.2014 11:38	Nummer der Firma: HRB 53041  <b>Anlage</b>
Abdruck	Seite 1 von 2	

1. Anzahl der bisherigen Eintragungen:

5

2. a) Firma:

Netzquadrat Gesellschaft für Telekommunikation mit beschränkter Haftung

b) Sitz, Niederlassung, inländische Geschäftsanschrift, empfangsberechtigte Person, Zweigniederlassungen:

Düsseldorf

Geschäftsanschrift: Gladbacher Str. 74, 40219 Düsseldorf

c) Gegenstand des Unternehmens:

Die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen sowie deren Vermarktung und Vertrieb.

3. Grund- oder Stammkapital:

25.000,00 EUR

4. a) Allgemeine Vertretungsregelung:

Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Jedem Geschäftsführer kann Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Liquidatoren.

b) Vorstand, Leitungsorgan, geschäftsführende Direktoren, persönlich haftender Gesellschafter, Geschäftsführer, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:

Einzelvertretungsberechtigt mit der Befugnis im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen:

Geschäftsführer: Mois, Tim, Ennepetal, \*01.08.1974

Geschäftsführer: Salmon, Thilo, Düsseldorf, \*09.06.1971

5. Prokura:

---

6. a) Rechtsform, Beginn, Satzung oder Gesellschaftsvertrag:

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Gesellschaftsvertrag vom 30.09.2005

Zuletzt geändert durch Beschluss vom 12.12.2007

b) Sonstige Rechtsverhältnisse:

Handelsregister B des Amtsgerichts Düsseldorf	Abteilung B Wiedergabe des aktuellen Registerinhalts Abruf vom 28.10.2014 11:38	Nummer der Firma: <b>HRB 53041</b>
<b>Abdruck</b>	Seite 2 von 2	

---

7. a) Tag der letzten Eintragung:

10.09.2009

Nummer der Eintragung	a) Firma b) Sitz, Niederlassung, inländische Geschäftsanschrift, empfangsberechtigte Person, Zweigniederlassungen c) Gegenstand des Unternehmens	Grund- oder Stammkapital	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Vorstand, Leitungsorgan, geschäftsführende Direktoren, persönlich haftender Gesellschafter, Geschäftsführer, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	Prokura	a) Rechtsform, Beginn, Satzung oder Gesellschaftsvertrag b) Sonstige Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1	a) Umbra Networks Gesellschaft für Telekommunikation mbH  b) Düsseldorf Geschäftsanschrift: Gladbacher Str. 74, 40219 Düsseldorf  c) Die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen.	25.000,00 EUR	a) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Einem oder mehreren Geschäftsführern kann die Befugnis erteilt werden, die Gesellschaft stets einzeln zu vertreten. Jeder Geschäftsführer kann von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.  b) Geschäftsführer: Salmon, Thilo, Düsseldorf, *09.06.1971 einzelvertretungsberechtigt mit der Befugnis im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen.  Geschäftsführer: Mois, Tim, Düsseldorf, *01.08.1974 einzelvertretungsberechtigt mit der Befugnis im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen.		a) Gesellschaft mit beschränkter Haftung Gesellschaftsvertrag vom 24.02.2010	a) 01.04.2010 Dr. Glomb

Nummer der Eintragung	a) Firma b) Sitz, Niederlassung, inländische Geschäftsanschrift, empfangsberechtigte Person, Zweigniederlassungen c) Gegenstand des Unternehmens	Grund- oder Stammkapital	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Vorstand, Leitungsorgan, geschäftsführende Direktoren, persönlich haftender Gesellschafter, Geschäftsführer, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	Prokura	a) Rechtsform, Beginn, Satzung oder Gesellschaftsvertrag b) Sonstige Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1	a) purpur Networks GmbH  b) Düsseldorf  c) Der Vertrieb und die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen.	25.000,00 EUR	a) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Einem oder mehreren Geschäftsführern kann die Befugnis erteilt werden, die Gesellschaft stets einzeln zu vertreten. Jeder Geschäftsführer kann von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.  b) Geschäftsführer: Salmon, Thilo, Düsseldorf, *09.06.1971 einzelvertretungsberechtigt mit der Befugnis im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen.  Geschäftsführer: Mois, Tim, Düsseldorf, *01.08.1974 einzelvertretungsberechtigt mit der Befugnis im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen.		a) Gesellschaft mit beschränkter Haftung Gesellschaftsvertrag vom 31.07.2008	a) 11.09.2008 Lottes
2	b) Geschäftsanschrift: Gladbacher Str. 74, 40219 Düsseldorf					a) 09.09.2009 Dettefsen

Nummer der Eintragung	a) Firma b) Sitz, Niederlassung, inländische Geschäftsanschrift, empfangsberechtigte Person, Zweigniederlassungen c) Gegenstand des Unternehmens	Grund- oder Stammkapital	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Vorstand, Leitungsorgan, geschäftsführende Direktoren, persönlich haftender Gesellschafter, Geschäftsführer, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	Prokura	a) Rechtsform, Beginn, Satzung oder Gesellschaftsvertrag b) Sonstige Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1	a) Neon Networks UG (haftungsbeschränkt)  b) Düsseldorf Geschäftsanschrift: Gladbacher Str. 74, 40219 Düsseldorf  c) Die Erbringung von Telekommunikations-Dienstleistungen	1.000,00 EUR	a) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Einem oder mehreren Geschäftsführern kann die Befugnis erteilt werden, die Gesellschaft stets einzeln zu vertreten. Jeder Geschäftsführer kann von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.  b) Geschäftsführer: Salmon, Thilo, Düsseldorf, *09.06.1971 einzelvertretungsberechtigt mit der Befugnis im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen.  Geschäftsführer: Mois, Tim, Düsseldorf, *01.08.1974 einzelvertretungsberechtigt mit der Befugnis im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen.		a) Gesellschaft mit beschränkter Haftung Gesellschaftsvertrag vom 15.04.2011	a) 17.08.2011 Haueiß